

**veröffentlicht:** am 03.05.2013 im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Oschersleben (Bode)  
**In Kraft:** ab 11.05.2013

## **Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Oschersleben (Bode)**

*betreffend die Abwehr von Gefahren auf Straßen und anderen öffentlichen Verkehrsräumen, durch Benutzungseinschränkungen, Verunreinigungen, Anpflanzungen, offene Feuer im Freien, ruhestörenden Lärm, Hunde- und Tierhaltung, beim Betreten von Eisflächen sowie durch mangelhafte Hausnummerierung in dem Gebiet der Stadt Oschersleben (Bode) und den Ortsteilen*

Auf Grund der §§ 1 und 94 (1) Satz 1 Ziffer 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2003(GVB1. LSA S. 214) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Oschersleben (Bode) in seiner Sitzung am 10.04.2013 für das Gebiet der Stadt Oschersleben (Bode) folgende Gefahrenabwehrverordnung beschlossen.

### **§ 1 Begriffsbestimmung**

Im Sinne dieser Verordnung sind:

a) Straßen:

alle Straßen, Wege, Plätze, Haltestellen für den öffentlichen Personennahverkehr, Brücken, Durchfahrten, Tunnel, Durchlässe, Über- und Unterführungen sowie Treppen, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden, auch wenn sie durch Grünanlagen führen oder in Privateigentum stehen; zu den Straßen gehören Fahrbahnen, Geh- und Radwege, Rinnsteine (Gossen), Straßengräben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherungstreifen neben der Fahrbahn sowie Verkehrsinseln und Grünstreifen;

b) Fahrbahnen:

diejenigen Teile der Straßen, die dem Verkehr mit Fahrzeugen dienen;

c) Gehwege:

diejenigen Teile der Straßen gemäß § 1 a, die nur dem Verkehr der Fußgänger dienen und durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind. Als Gehwege gelten auch die an den Seiten von Straßen entlang führenden Streifen ohne Unterschied, ob sie erhöht oder befestigt sind oder nicht, ferner Hauszugangswege und –durchgänge;

d) Radwege:

diejenigen Teile der Straßen oder die selbstständigen Verkehrsanlagen, die nur dem Radverkehr dienen und die durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind;

e) gemeinsame Rad- und Gehwege:

diejenigen Teile der Straßen oder die selbstständigen Verkehrsanlagen, die dem gemeinsamen Verkehr der Fußgänger und dem Radverkehr dienen und die durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind;

f) Reitwege:

diejenigen Teile der Straße oder die selbstständigen Verkehrsanlagen, die nur dem Reiten oder dem Führen von Pferden dienen und durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind;

g) Anlagen:

alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden Parks und Plätze, Grünflächen, Sport- und Spielplätze einschließlich der Fußgängerwege, die durch Grünanlagen oder Rasenflächen führen;

h) Eisflächen:

Eisflächen sind die witterungsbedingt ganz oder teilweise zugefrorenen Oberflächen der Gewässer.

i) Fahrzeuge:

Schienenfahrzeuge, Kraftfahrzeuge, Arbeitsmaschinen, bespannte Fahrzeuge, Fahrräder, Krankenfahrstühle, Schubkarren und Handwagen; dagegen nicht Kinderwagen, Rodelschlitten und Selbstfahrzeuge ohne Motor;

j) Gewässer

alle Gewässer, die ständig oder zeitweise oberirdisch in Betten fließen oder stehen, oder aus Quellen abfließen.

k) offene Feuer

Offene Feuer sind Feuer, die im Freien gehalten werden und von keiner feuerfesten Umhüllung umschlossen sind. Offene Feuer sind nicht Feuer in Grillgeräten, Gartenkaminen, Brennkörben, Brennschalen und anderen handelsüblichen Terrassen- und Gartenöfen.

## § 2

### Benutzungseinschränkungen

Bänke an öffentlichen Straßen, Gehwegen und in öffentlichen Anlagen dürfen nicht zum Lagern und Übernachten benutzt werden.

## § 3

### Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen

- (1) An Gebäudeteilen, die unmittelbar an der Straße liegen, sind Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf den Dächern liegende Schneemassen, die eine Gefahr für Personen oder Sachen darstellen können, unverzüglich zu entfernen und/oder Sicherheitsmaßnahmen durch Absperungen bzw. Aufstellen von Warnzeichen zu treffen.
- (2) Kellerschächte, Luken und andere Öffnungen, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, dürfen nur geöffnet sein, solange es die Benutzung erforderlich macht; in diesem Fall sind sie abzusperren oder zu bewachen oder in der Dunkelheit so zu beleuchten, dass sie von Verkehrsteilnehmern unmittelbar erkannt werden können.
- (3) Fenster, Fensterläden und dergleichen, deren Unterkante nicht mindestens 2,50 m über dem Erdboden liegen, müssen – wenn sie zur Straßenseite geöffnet werden – stets so gesichert sein, dass sie Vorübergehende nicht verletzen können und der Verkehr nicht behindert wird. Unbeabsichtigtes Öffnen ist durch zweckentsprechende Maßnahmen zu verhindern.
- (4) Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen oder Sachen beschädigt werden können, dürfen entlang von

Grundstücken nur in einer Höhe von mindestens 2,50 m über dem Erdboden angebracht werden.

- (5) Frisch gestrichene Gegenstände, Wände, Einfriedungen, die sich auf oder an den Straßen befinden, müssen durch auffallende Warnschilder oder Absperrungen kenntlich gemacht werden, solange sie abfärben.
- (6) Es ist verboten, Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Verkehrszeichen und Straßenschildern, Feuermelder, Brunnen, Denkmäler, Bäume, Kabelverteilschränke und sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Telekommunikation, Wasser-, Gas- und Elektroenergieversorgung dienen zu erklettern.

#### **§ 4**

##### **Offene Feuer im Freien**

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- und anderen offenen Feuern, ähnlicher Größe, sowie das Flämmen sind verboten.
- (2) Genehmigte offene Feuer sind ständig zu überwachen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist sie abzulöschen.
- (3) Die Genehmigung ersetzt nicht die Zustimmung des Grundstückseigentümers oder sonstiger Verfügungsberechtigter.  
Andere Rechtsvorschriften (insbesondere nach dem Abfallrecht), nach denen offene Feuer gestattet oder verboten sind, wie z.B. die Verordnung über das Verbrennen pflanzlicher Abfälle von gärtnerisch genutzten Flächen im Landkreis Börde, bleiben unberührt.

#### **§ 5**

##### **Ruhestörender Lärm**

- (1) Unbeschadet der Vorschriften der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BimSchV), des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage (FeiertG LSA) und des § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die folgenden Ruhezeiten zur Vermeidung von Belästigungen nicht nur unerheblicher Art von Beeinträchtigungen der Gesundheit und Erholung für die Stadt Oschersleben (Bode) einschließlich ihrer Ortsteile zu beachten:
  - a) Sonntagsruhe - Sonn- und Feiertage ganztags
  - b) Nachtruhe - Montag bis Samstag  
für die Zeit von 22:00 Uhr – 06:00 Uhr
- (2) Während der Ruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen wesentlich stören. Zu diesen Tätigkeiten zählen insbesondere:
  - a) Der Betrieb motorbetriebener Handwerksgeräte, die nicht unter die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BimSchV – fallen, insbesondere von Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen sowie Pumpen,
  - b) das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln und Matratzen, Hämmern und Holzhacken, auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern und

- c) der Betrieb und das Abspielen oder Spielen von Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräten und Musikinstrumenten.
- (3) Geräte und Maschinen i. S. des § 7 Abs. 1 Nr. 1 der 32. BimSchV (insbesondere Rasenmäher, Rasentrimmer, Rasenkantenschneider, Heckenscheren, Schredder, Zerkleinerer, tragbare Motorkettensägen, Motorhacken, Beton- und Mörtelmischer) dürfen über die immissionschutzrechtlichen Bestimmungen hinaus im Freien an den unter Abs. 1 genannten Tagen und Ruhezeiten nicht betrieben werden.
- (4) Das Verbot der Absätze 2 bis 3 gilt nicht:
1. für Tätigkeiten, die der Verhütung oder Beseitigung einer Gefahr für höherwertige Rechtsgüter dienen und/oder
  2. für Arbeiten landwirtschaftlicher oder gewerblicher Betriebe, wenn diese Arbeiten üblich und unaufschiebbar sind und nicht privaten Zwecken dienen.
- (5) Innerhalb geschlossener Ortschaft hat in den Fällen, in denen das Straßeverkehrsrecht und die Rechtsvorschrift über Garagen und Einstellplätze keine Anwendung finden, bei der Benutzung und dem Betrieb von Fahrzeugen jedes nach den Umständen vermeidbare Geräusch zu unterbleiben. Insbesondere ist die Abgabe von Schallzeichen sowie das Ausprobieren und geräuschvolle Laufenlassen von Motoren verboten.
- (6) Der Gebrauch von Werkssirenen und anderen akustischen Signalgeräten, deren Schall außerhalb des Werksgeländes unbeteiligte Personen stört, ist verboten. Das Verbot gilt nicht für die Abgabe von Warn- und Alarmzeichen einschließlich Probetrieb.

## § 6

### Haltung von Hunden und anderen Tieren

- (1) Haustiere und andere Tiere müssen so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet oder belästigt wird. Insbesondere ist zu verhindern, dass Tiere nicht durch lang andauerndes Bellen, Heulen oder sonstige Geräusche die Nachbarn in den in § 5 Abs. 1 genannten Ruhezeiten stören. Die besonderen Belange der Landwirtschaft bleiben hiervon unberührt.
- (2) Hunde- und Tierhalter sowie die mit der Führung von Hunden und anderen Tieren Beauftragten haben zu verhindern, dass ihr oder ein von ihnen geführtes Tier auf Straßen und in Anlagen oder sonstigen öffentlich zugänglichen Bereichen unbeaufsichtigt herumläuft, oder dass Personen und/oder Tiere dort angesprungen, angefallen oder gebissen werden oder werden können.
- (3) Hunde sind innerhalb der zusammenhängenden örtlichen Bebauung im öffentlichen Bereich in der Zeit von 06:30 Uhr bis 20:00 Uhr an der Leine zu führen.
- (4) Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege der Tiere beauftragten sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier Straßen oder Anlagen verunreinigt. Insbesondere abgelegter Tierkot ist vom Tierhalter oder -führer zu entfernen. Die Straßenreinigungspflicht wird hierdurch nicht berührt.
- (5) Das Badenlassen von Tieren ist in öffentlich zugänglichen Brunnen untersagt.

- (6) Hunde und sonstige Tiere sind von öffentlich zugänglichen Kinderspiel- und Sportplätzen fernzuhalten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Blindenhunde als Begleitung von sehbehinderten Personen und Polizei- und sonstige Diensthunde bei deren bestimmungsgemäßen Einsatz.
- (7) Das Füttern von wildlebenden Tauben, wildlebenden Katzen und sonstigen wildlebenden Tieren in den Ortslagen der Stadt Oschersleben (Bode) ist verboten.

## **§ 7 Eisflächen**

- (1) Das Betreten von Eisflächen im öffentlichen Bereich ist grundsätzlich verboten; eine Ausnahme (Freigabe) wird durch die Stadt Oschersleben (Bode) ortsüblich bekannt gegeben.
- (2) Es ist verboten:
  - a) die Eisflächen mit Fahrzeugen zu befahren,
  - b) Eisflächen durch Sand, Asche und Abfall zu verunreinigen,
  - c) auf Eisflächen Löcher in das Eis zu schlagen oder Eis zu entnehmen.

## **§ 8 Hausnummerierung**

- (1) Jeder Eigentümer oder sonstige Verfügungsberechtigte eines bebauten Grundstückes ist verpflichtet, Schilder mit der ihm von der Stadt Oschersleben (Bode) zugeteilten Hausnummer an seinem Gebäude anzubringen und zu unterhalten. Die Hausnummer ist von dem Eigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten auf seine Kosten zu beschaffen. Dies gilt auch im Falle erforderlicher Änderungen (Umnummerierungen, Erneuerung).
- (2) Als Hausnummer sind arabische Ziffern zu verwenden. Bei Hausnummern mit zusätzlichen Buchstaben, sind kleine Buchstaben zu verwenden. Die Hausnummer ist so am Gebäude oder auf dem Grundstück anzubringen, dass sie von der Fahrbahnmitte der Straße aus, der das Grundstück zugeordnet ist, jederzeit sichtbar und lesbar ist.
- (3) Wird für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt, darf die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem Jahr neben der neuen Hausnummer angebracht sein. Die alte Nummer ist in diesem Fall rot zu durchkreuzen, aber so, dass sie noch zu lesen ist.
- (4) Sind ein oder mehrere Gebäude, für die von der Gemeinde unterschiedliche Hausnummern festgesetzt sind, nur über einen Privatweg von der Straße aus zu erreichen, so ist von den Eigentümern oder sonst Verfügungsberechtigten der anliegenden Grundstücke ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummer an der Einmündung des Weges anzubringen. Das Anbringen der Hinweisschilder ist von den Vorderliegern zu dulden.

## **§ 9 Veranstaltungen**

- (1) Öffentliche Veranstaltungen sind der Stadt Oschersleben (Bode) spätestens 3 Wochen vor Beginn schriftlich anzuzeigen.

In der Anzeige sind der Veranstalter, Veranstaltungsort und Zeit, die Art der Darbietung sowie die Zahl der zu erwartenden Gäste anzuzeigen.

- (2) Zu den im Abs. 1 Satz 1 genannten Veranstaltungen gehören auch öffentliche Veranstaltungen mit Musikaufführung in Gaststättenbetrieben, soweit diese Gaststätten nicht in die Betriebsart Diskothek oder Gaststätte mit regelmäßigen Tanzveranstaltungen konzessioniert sind.

## **§ 10**

### **Ausnahmegenehmigungen**

Die Stadt Oschersleben (Bode) kann von den Geboten und Verboten dieser Verordnung in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, soweit das öffentliche Interesse nicht dagegen steht. Eine solche Ausnahmegenehmigung bedarf in jedem Fall der Schriftform.

## **§ 11**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs. 1 Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:
1. § 2 Bänke an öffentlichen Straßen, Gehwegen und Anlagen zum Lagern und Übernachten benutzt;
  2. § 3 (1) an unmittelbar an der Straße liegenden Gebäudeteilen Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf den Dächern liegende Schneemassen, die eine Gefahr für Personen oder Sachen darstellen, nicht unverzüglich entfernt und/oder keine Sicherungsmaßnahmen durch Absperrungen oder Aufstellen von Warnzeichen trifft;
  3. § 3 (2) bei der Öffnung von Lichtschächten, Kellerluken und anderen Öffnungen, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, keine Vorkehrungen zum Schutz der Verkehrsteilnehmer trifft;
  4. § 3 (3) Fenster, Fensterländen und dgl. deren Unterkante nicht mindestens 2,50 m über dem Erdboden liegen, wenn sie zur Straßenseite geöffnet werden, nicht so sichert, dass Vorübergehende nicht verletzt werden, der Verkehr nicht behindert wird und unbeabsichtigtes Öffnen derselben nicht durch zweckentsprechende Maßnahmen verhindert;
  5. § 3 (4) Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen oder Sachen beschädigt werden können, in einer Höhe unterhalb von 2,50 m über dem Erdboden anbringt;
  6. § 3 (5) frisch gestrichene Gegenstände, Wände, Einfriedungen, die sich auf oder an Straßen befinden, nicht durch auffallende Warnschilder oder Absperrungen kenntlich macht, solange sie abfärben;
  7. § 3 (6) Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Verkehrszeichen und Straßenschildern, Feuermelder, Brunnen, Denkmäler, Bäume, Kabel-

verteilschränke und sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Telekommunikation, Wasser-, Gas- und Elektroenergieversorgung dienen, erklettert;

8. § 4 (1) Oster-, Lager- oder andere offene Feuer ähnlicher Größe anlegt oder flämmt, ohne im Besitz einer Ausnahmegenehmigung gem. § 10 zu sein;
9. § 4 (2) genehmigte Feuer nicht ständig überwacht und bei Verlassen nicht ablöscht;
10. § 5 (2a) innerhalb der Ruhezeiten, die Ruhe unbeteiligter Personen wesentlich stört. Das betrifft u.a. den Betrieb motorbetriebener Handwerksgeräte, die nicht unter die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BimSchV – fallen, insbesondere von Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen sowie Pumpen;
11. § 5 (2b) innerhalb der Ruhezeiten Tätigkeiten, wie Hämmern, Holzhacken, das Ausklopfen von Polstermöbeln, Teppichen und Matratzen, auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern ausführt;
12. § 5 (2c) innerhalb der Ruhezeiten Lautsprecher, Tonbandwiedergabegeräte, Musikinstrumente in solcher Lautstärke betreibt bzw. abspielt, so dass Unbeteiligte gestört werden;
13. § 5 (5) Schallzeichen abgibt, Motoren ausprobiert und geräuschvoll laufen lässt;
14. § 5 (6) Werkssirenen und andere akustische Signalgeräte außerhalb des Werksgeländes betreibt. Ausgenommen ist die Abgabe von Warn- und Alarmzeichen einschließlich Probebetrieb;
15. § 6 (1) sein Tier nicht so hält, dass die Allgemeinheit nicht belästigt oder gefährdet wird und insbesondere nicht verhindert, dass das/die von ihm gehaltene/n oder beaufsichtigte/n Tier/e durch lang andauerndes Bellen, Heulen oder ähnliche Geräusche die Nachbarn in ihrer Nachtruhe oder Sonn- und Feiertagsruhe stört/stören;
16. § 6 (2) als Halter und/oder Führer von Hunden und anderen Tieren nicht verhindert, dass diese Tiere auf Straßen, Anlagen oder sonstigen öffentlich zugänglichen Bereichen Personen und/oder andere Tiere anspringen, anfallen oder beißen können bzw. dass Tiere auf Straßen oder in Anlagen oder sonstigen öffentlich zugänglichen Bereichen unbeaufsichtigt umherlaufen sowie diese Tiere in die Obhut von Personen gibt, die für deren Beaufsichtigung ungeeignet sind;
17. § 6 (3) Hunde nicht innerhalb der zusammenhängenden örtlichen Bebauung im öffentlichen Bereich in der Zeit von 06:30 Uhr bis 20:00 Uhr an der Leine führt;
18. § 6 (4) nicht verhindert, dass ein von ihm gehaltenes und/oder geführtes Tier Straßen und Anlagen verunreinigt sowie als Halter und/oder Führer des Tieres die Beseitigung der durch das Tier verursachten Verunreinigungen unterlässt;
19. § 6 (5) als Verantwortlicher Tiere in öffentlich zugänglichen Brunnen baden lässt;
20. § 6 (6) als Verantwortlicher einen von ihm gehaltenen und/oder geführten Hund oder ein sonstiges Tier nicht von Kinderspiel- oder Sportplätzen fernhält;

21. § 6 (7) wildlebende Tauben und wildlebende Katzen oder sonstige wildlebende Tiere in den Ortslagen der Stadt Oschersleben (Bode) füttert;
  22. § 7 (1) Eisflächen betritt;
  23. § 7 (2) die Eisflächen mit Fahrzeugen befährt, Löcher in das Eis schlägt oder bohrt oder Eis entnimmt;
  24. § 8 (1) als Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigter sein bebautes Grundstück nicht mit der von der Stadt Oschersleben (Bode) zugeteilten Hausnummer versieht oder diese nicht beschafft, nicht anbringt sowie nicht unterhält oder im Bedarfsfall erneuert;
  25. § 8 (2) unzulässige Ziffern oder Buchstaben verwendet oder die Hausnummer am Gebäude oder auf dem Grundstück so anbringt, dass sie von der Fahrbahnmitte der Straße aus, der das Grundstück zugeordnet ist, nicht jederzeit sicht- und lesbar ist;
  26. § 8 (3) die alte Hausnummer länger als 1 Jahr neben der neuen Hausnummer anbringt oder sie während der Übergangszeit nicht rot durchkreuzt;
  27. § 8 (4) ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummer nicht anbringt, sofern das/die Gebäude nur über einen Privatweg von der Straße aus zu erreichen ist, oder als Vorderlieger das Anbringen des Hinweisschildes nicht duldet;
  28. § 9 (1) als Veranstalter die Durchführung einer öffentlichen Veranstaltung nicht oder nicht rechtzeitig oder nur unvollständig schriftlich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

#### **§ 14**

#### **Inkrafttreten/Außerkräftreten**

- (1) Die Gefahrenabwehrverordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Oschersleben (Bode) in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt tritt die Gefahrenabwehrverordnung vom 10.07.2007 außer Kraft.
- (2) Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt 10 Jahre nach ihrem In-Kraft-Treten außer Kraft.

Oschersleben (Bode), den 11.04.2013

Klenke  
Bürgermeister

- Siegel -